

III-36 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XIX. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN  
für Jugend und Familie  
DR. SONJA MOSER

A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 51/8

Telefon : (01) 534 75 - 0

Fax : (01) 534 75 - 303

GZ 50 0303/4-II/3/95

25. Juni 1995

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Gemäß der EntschlieÙung des Nationalrates vom 8. Juli 1993,  
E 117-NR/XVIII.GP., im Zusammenhang mit der Neuregelung der gesetz-  
lichen Bestimmung betreffend die Zuerkennung der erhöhten Familien-  
beihilfe für erheblich behinderte Kinder, BGBl.Nr. 531/1993, beehre  
ich mich wie folgt zu berichten:

Die mit Jänner 1994 eingeführte Neuregelung der gesetzlichen Bestim-  
mungen betreffend die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe hat  
zu einer neuen Definition der erheblichen Behinderung eines Kindes im  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geführt. Durch diese Neuregelung  
wurden einerseits klar abgrenzbare Kriterien festgelegt, die eine  
bundesweit einheitliche Beurteilung sicherstellen, andererseits trägt  
sie den Intentionen des Gesetzgebers, nämlich auch wie bisher nicht  
in allen Fällen einer mehr oder weniger ausgeprägten Behinderung ein  
Kind als erheblich behindert anzusehen, Rechnung. Diese Absicht des  
Gesetzgebers wird bereits durch die Wortfolge "als erheblich gilt ein  
Kind ..." im neu gefaÙten § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichs-  
gesetzes 1967 deutlich. Gleichgültig, ob es sich um ein körperliches  
Leiden, ein geistiges Leiden oder eine Allergie handelt, muß das  
jeweils vorliegende Leiden ein erhebliches Ausmaß haben.

./.

- 2 -

Unter erheblicher Behinderung eines Kindes im Sinne der Neufassung des § 8 Abs. 5 und Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder der Sinneswahrnehmung zu verstehen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der Richtsatzverordnung aufgrund des § 7 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 - das ist in bezug auf Kinder sinngemäß der Grad der Behinderung - von mindestens 50 vH bedingt, sofern nicht überhaupt Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Als nicht nur vorübergehend gilt hierbei ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren.

Die Bewertung, die ausschließlich durch Ärzte zu erfolgen hat, ist aufgrund der seit Jahren in vielen Bereichen bewährten "Richtsatzverordnung" vorzunehmen, zu der seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein kinderspezifischer Teil geschaffen werden wird. Schon jetzt haben aber die Ärzte im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens die Besonderheiten des Kindes- bzw. Jugendalters bei der Bewertung zu berücksichtigen. Umfassende fachspezifische Informationen von Ärzten und Finanzämtern hiezu wurden von meinem Ressort in breitangelegtem Ausmaß veranlaßt, hinsichtlich der Ärzte zuletzt nochmals im Dezember 1994.

Wie sich aus alldem ergibt, soll durch die Neuregelung keineswegs eine Reduzierung der Fälle, in denen erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sondern vielmehr eine jedem Alter adäquate Regelung und umfassende Rechtssicherheit und Klarheit für den Rechtsunterworfenen erreicht werden. In diesem Sinne wurde bei einer Reihe von Fällen vor Gesetzwerdung eine vergleichende Bewertung nach der neuen Rechtslage vorgenommen, die im Ergebnis keine Verschlechterung gegenüber der zu diesem Zeitpunkt noch geltenden alten Rechtslage ergab. Diese Tatsache hat sich mittlerweile nach erfolgter Gesetzesänderung in der Praxis bestätigt, wobei die Anzahl der Fälle, in denen erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sogar eine steigende Tendenz aufweist.

./.

- 3 -

Mit 1. Jänner 1994 wurde auch ein besonderer Rechtsschutz eingeführt. Im Berufungsverfahren hat nämlich nunmehr die Finanzlandesdirektion ein Gutachten des nach dem Wohnsitz zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen einzuholen. Dieses kann auf Grund der Komplexität eines Leidens oder Gebrechens ein weiteres Sachverständigen-gutachten, z.B. bei einem fachkundigen Arzt einholen. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familien-beihilfen. Die Entscheidung über die Berufung ergeht sodann auf Grundlage dieses Gutachtens.

Meiner Ansicht nach bildet diese neue Regelung eine ausgewogene Lösung dieses komplexen Problemkreises.

Ich habe mit meinem Bericht bewußt die kürzlich, und zwar im April bzw. Mai 1995 durch mein Ressort durchgeführten Fortbildungslehrgänge für die mit der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 befaßten Bediensteten der Finanzverwaltung abgewartet, um authentische Aussagen über allfällige Probleme bei der praktischen Anwendung der gesetzlichen Neuregelung zu erhalten. Anlässlich dieser Fortbildungslehrgänge, an der Bedienstete aller 79 Finanzämter Österreichs und aller 7 Finanzlandesdirektionen teilgenommen haben, erklärten die Bediensteten der nachgeordneten Dienststellen allgemein, daß die Neuregelung von den Bürgern gut aufgenommen wurde.

Dies ist sicherlich auf die umfassende Information zurückzuführen. Neben einer Information der Ärzte, wie ich bereits erwähnt habe, wurden Informationsblätter über die Gewährung der erhöhten Familien-beihilfe in allen Finanzämtern aufgelegt und diese auch den Familienorganisationen, Familienberatungsstellen, Familienreferaten der Landesregierungen und nicht zuletzt den Behindertenorganisationen übersendet.

Darüberhinaus wurden im neuen amtlichen Vordruck "ärztliche Beschei-nigung", der in jedem Finanzamt erhältlich ist, Erläuterungen

./.

- 4 -

integriert, die auf leicht verständliche Weise das neue Verfahren anschaulich darlegen.

Abschließend möchte ich noch mit nachstehenden Zahlen die gute Umsetzung dieser gesetzlichen Neuregelung dokumentieren:

Mit Stand Ende Mai 1995 wurde für 56.276 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Demgegenüber wurde Ende 1991 nur für 51.214 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt.

Allein im Jahr 1994 wurden 20.559 Anträge auf Verlängerung bzw. auf Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe eingebracht. 18.898 davon wurden positiv erledigt, lediglich 1.661 wurden abgewiesen, also nicht einmal 10 %.

Von den im Jahr 1994 eingegangenen 301 Berufungen waren im Februar 1995 149 - also rund 50% - erledigt. Auf Grund der von den jeweils zuständigen Bundessozialämtern erstellten Gutachten wurde in 75 Fällen den Berufungen stattgegeben und die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. In 74 Fällen wurden die Berufungen entsprechend der Gutachten abgewiesen.

Dies zeigt, daß die neue Gesetzeslage bei der Beurteilung der erheblichen Behinderung eines Kindes gegenüber der früheren Rechtslage keinesfalls zu einer Restriktion geführt hat. Sie trägt hingegen viel mehr der sich verändernden Umwelt und im Zusammenhang damit vieler neuer Leiden und Gebrechen Rechnung.



(Dr. Sonja Moser)